OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350404/4/Bm/TO

Datum:
Linz, 28. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der G S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 06.09.2017, GZ: BHLLSO-2014-193001/39-HD, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 06.09.2017, GZ: BHLLSO-2014-193001/39-HD, bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 06.09.2017, GZ: BHLLSO-2014-193001/39-HD, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) als Behörde der Landesverwaltung wie folgt entschieden:

„SPRUCH

I. Ihnen wird ab 01.09.2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) S G, geb. am 12.05.1972
Mindeststandard für Personen, die alleinerziehend sind (§ 1 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSV)

b) S N Z, geb. am 21.03.2004
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

c) S M, geb. am 08.10.2001
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

Diese Leistung ist befristet bis 31.03.2018.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) S G, geb. am 12.05.1972
- Lohn (Mag. Linz)

b) S N Z, geb. am 21.03.2004
- Kindesunterhalt

c) S M, geb. am 08.10.2001
- Kindesunterhalt

Rechtsgrundlagen:
• §§4 ff, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBI.Nr. 74/2011 idgF
• § 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV), LGBI.Nr. 75/2011 idgF

HINWEIS

Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 31 Abs. 3 Oö. BMSG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass sich die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Einkommenssituation in einer sozialen Notlage befinde.

2. Dagegen brachte die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) rechtzeitig folgende Beschwerde (wortwörtlich wiedergegeben) ein:
„Ich bin alleinerziehende Mutter dreier Kinder (21,15 und 13 Jahre). Ich arbeite Teilzeit beim Magistrat. Ich habe einen Antrag bzw. Weitergewährung auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt und habe eine Zusicherung von 22,27 bekommen.
Ich hatte wirklich Tränen in meinen Augen, als ich diesen Brief bekommen hab. Ich hab alle angeforderten Unterlagen ans Land geschickt und hatte große Hoffnung, Unterstützung zu erhalten. Ich habe auch bekanntgegeben, dass ich zur Zeit berufsbegleitend eine Weiterbildung mache, um mehr zu verdienen und um nicht mehr auf Unterstützung angewiesen zu sein. Diese Weiterbildung finanziere ich mir selbst. Wie ich es allerdings schaffen soll mit einer Unterstützung von € 22,- auszukommen, ist mir ein Rätsel und macht mich unendlich traurig!!!
Wir hatten in unserer Familie einen bedauerlichen schlimmen Vorfall. Aufgrund dessen ging es vor allem meinem Sohn sehr schlecht und er konnte für einen langen Zeitraum am Unterricht nicht teilnehmen. Deshalb waren wir auf Unterstützung einer Nachhilfelehrerin und pensionierten Therapeutin angewiesen. Diese Rechnung habe ich ans Land geschickt. Mein Sohn hat heuer die HTL begonnen und benötigt einen Laptop. Ebenso ist die Miete unserer Wohnung drastisch erhöht worden. Ich werde unser Auto nun verkaufen, um Kosten zu sparen. Dennoch bin ich auf die Hilfe der Mindestsicherung angewiesen.
Dass die Berechnung der Mindestsicherung € 22,- ergibt, mag wohl stimmen, jedoch wäre es nicht in Ordnung alle anderen Sachen außer Acht zu lassen. Ich möchte nicht den Glauben an die Gerechtigkeit verlieren und hoffe sehr auf eine positive Antwort.“

3. Mit Schreiben vom 03.10.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben, zumal sich der entscheidungs-relevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf ist am 12.05.1972 geboren und österreichischer Staatsbürgerin. Sie wohnt gemeinsam mit den beiden minderjährigen Kindern (geboren 2001 und 2004) in einer Mietwohnung an der Adresse, R, P. Seit dem Erstantrag vom 21.10.2014 erhält die Bf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Die Bf ist mit 20 Wochenstunden beim Magistrat Linz beschäftigt und bezieht ein monatliches Gehalt von 770,60 Euro (14x jährlich) und hat 2017 begonnen sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorzubereiten.

4.2. Die persönlichen Daten und Einkommensverhältnisse der Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde. Diese Daten sind unstrittig und bedürfen deshalb keiner weiteren Erörterung.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 5 OÖ BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinne des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 OÖ BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 7 OÖ BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfsbedürftigen Person voraus, in angemessener ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtlos wäre. Als Beitrag der hilfsbedürftigen Person im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere der Einsatz der eigenen Mittel, der Einsatz der Arbeitskraft, die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, sowie die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 8 Abs. 1 OÖ BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfsbedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV) LGBl. Nr. 75/2011 idgF betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für alleinerziehende Personen 921,30 Euro pro Person.

5.2. Diesem Mindeststandard von 921,30 Euro steht ein monatliches Einkommen von 899,03 Euro (12x jährlich) gegenüber. Der Monatsanspruch, der gegenständlich 22,27 Euro beträgt, wurde von der belangten Behörde korrekt berechnet.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist sehr wohl bewusst, dass sich die Bf und ihre Kinder bedingt durch die familiäre Vorgeschichte in einer äußerst schwierigen Lage befinden. Jedoch stellt das Oö. BMSG auf die jeweilige finanzielle Einkommenssituation ab, die gegenständlich eben nur knapp unter dem für die Bf geltenden Mindeststandard liegt.

Hinsichtlich der angeführten finanziellen Probleme beim Laptopbedarf des Sohnes darf auf die Schülerhilfe (gemäß SchulbeihilfeG) hingewiesen werden.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war der Beschwerde daher keine Folge zu geben und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier